

Vorschriften

über den

Geschäftsbetrieb der gewerbmäßigen Stellenvermittler für Bühnengehörige mit Ausschluß der Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten.

Auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzblatt S. 800) wird über den Umfang der Beugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der gewerbmäßigen Stellenvermittler für Bühnengehörige folgendes bestimmt:

1. Stellenvermittler im Sinne dieser Vorschrift ist, wer gewerbmäßig für gewerbmäßig oder nicht gewerbmäßig betriebene Unternehmungen, durch welche theatralische Vorstellungen, Singspiele, Instrumentalkonzerte, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder Tieren dargeboten werden, Vertragsabschlüsse zwischen Unternehmern und Stellenjuchenden vermittelt oder Gelegenheit zur Erlangung von Stellen nachweist. Ob bei den Unternehmungen oder Veranstaltungen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet oder nicht, ist für die Anwendung dieser Vorschriften ebenso unerheblich wie die Zeit, auf welche die Verträge abgeschlossen werden.

2. Der Stellenvermittler ist verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigefügten Mustern A, B und C zu führen. Für männliche und weibliche Personen können getrennt Bücher geführt werden. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie müssen vor ihrer Zugabnahme von dem Gemeindevorstande unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden. In den Büchern dürfen weder Notizen vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch dürfen die Bücher weder ganz noch zum Teil vernichtet werden.

3. Die dem Stellenvermittler erteilten Aufträge sind in die Bücher A und B, die Abschlüsse von Vermittlungen und die eingegangenen Zahlungen in das Buch C im Laufe des Tages, an welchem die Aufträge oder Zahlungen eingehen oder die Abschlüsse erfolgen, in der Reihenfolge des Eingangs oder des